

Informationen zur Kampagne

► Im zweiten Halbjahr 2006 wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union überall dort, wo Arbeiten zum Abbruch, zur Sanierung oder zur Entsorgung von asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden, eine Inspektionskampagne anlaufen, die den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zum Ziel hat. Die Inspektionen werden von den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden (bzw. den für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden) durchgeführt.

► Im Rahmen dieser Kampagne soll überprüft werden, wieweit die Richtlinie 2003/18/EG, die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. April 2006 umsetzen mussten, tatsächlich angewandt wird.

► Der Inspektionskampagne geht im ersten Halbjahr 2006 eine Informations- und Ausbildungskampagne voraus. Es wird einen EU-Leitfaden mit bewährten Verfahren geben, der Anweisungen zu geeigneten Arbeitsmethoden beim Umgang mit Asbest enthält und den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den Arbeitsaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Die gesundheitliche Bedeutung von Asbest

► Das Einatmen von Asbestfasern kann Asbestose und maligne Tumoren auslösen: Lungenkrebs und Mesotheliom. Diese Krankheiten sind nicht heilbar und führen oft zum Tode.

► Wegen der langen Latenzzeit kann die Krankheit auch noch 40 Jahre nach der Exposition auftreten. Daher sollte Asbestexposition grundsätzlich vermieden werden. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es keine sichere Grenze, unterhalb der die Asbestexposition unbedenklich ist.

► Es kann 20 bis 40 Jahre dauern, bis sich, asbestbedingt, eine maligne Krankheit entwickelt. Da sich die Verwendung von Asbest bis in die späten siebziger Jahre hinein in Europa ausbreitete, wird die jährliche Zahl maligner Erkrankungen weiterhin wachsen, sogar in den Ländern, die die Verwendung und Bereitstellung von Asbest als erste verboten haben. In einigen Mitgliedstaaten wird die Zahl der jährlichen asbestbedingten Erkrankungen erst um das Jahr 2030 ihren Höhepunkt erreichen. Für

Raucher ist das Risiko, an asbestbedingtem Lungenkrebs zu erkranken, höher als für Nichtraucher.

Wie viel Asbest wurde verwendet und wann?

► Asbest wurde in Europa besonders in den Jahren zwischen 1945 und 1990 sehr intensiv eingesetzt – und zwar Hunderttausende von Tonnen. Das Asbestverwendungsverbot trat in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Verwendung von Asbest jedoch in der gesamten Europäischen Union verboten.

Wo wurde Asbest verwendet und wie kann es zur Exposition kommen?

► ‚Asbest‘ ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene faserförmige silikatische Mineralien. Sechs verschiedene Asbestarten – die verbreitetsten – werden in der Richtlinie 2003/18/EG aufgeführt. Diese Arten von Asbestfasern finden sich in einer Vielzahl von Erzeugnissen und Materialien. Außerdem sind die Verwendung und damit auch das Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien und Produkten von Land zu Land höchst unterschiedlich, je nachdem, welche Art von Technologien und welche Standards im jeweiligen Land üblich sind.

► Die Asbestfaserkonzentration in einem Produkt oder Material kann ebenfalls sehr unterschiedlich sein. Wichtiger ist jedoch, wie leicht Fasern aus einem Produkt freigesetzt werden können: dies ist, bei der jeweiligen Asbestfaserkonzentration und Fasermatrix, ausschlaggebend für das Risiko einer Exposition gegenüber Asbest in der Atemluft, d. h. es geht um einen darum, wie viel Asbest ein bestimmtes Material enthält, zum anderen, wie leicht diese Fasern in die Luft freigesetzt werden können. Zwar kann es bei allen asbesthaltigen Produkten zur Freisetzung der Asbestfasern kommen, aber diese Möglichkeit verstärkt sich im Laufe der Zeit (d. h. mit der natürlichen Zersetzung und Verschlechterung der Materialien) oder wenn die Produkte beschädigt und/oder bewegt werden. Davon, wie leicht Fasern freigesetzt werden, hängt auch ab, ob ein asbesthaltiges Produkt oder Material als ‚schwach gebunden‘ oder ‚fest gebunden‘ bezeichnet wird, was

einem höheren oder niedrigeren Expositionsrisiko entspricht.

► Beispiele für Materialien oder Produkte, die Asbestfasern enthalten, sind u. a. Wärmeisolationserzeugnisse für den Brandschutz, etwa isolierende Deckenplatten und -matten. Asbestzementprodukte wurden verwendet als Dachbelag (Platten/Bahnen/Ziegel) oder zur Verkleidung von Gebäuden, für Wasser- und Kanalrohre sowie Dachrinnen usw. Spritzasbest wurde oft auf Stahl- und Betonkonstruktionen aufgebracht. Asbesthaltige Materialien wurden allgemein zur Isolierung von Rohrleitungen verwendet, insbesondere an Boilern. Immer noch findet man Asbestpapier, Asbestfilz, Asbestpappe, asbesthaltige Seile, Textilien, Löschdecken und Schnüre. Verwendet wurde Asbest auch in Reibungselementen wie Brems- und Kupplungsbelägen, sodass er sich nach wie vor in Aufzügen und anderen Transporteinrichtungen findet (etwa in Schiffen, Flugzeugen, Zügen, Panzern und anderen geländegängigen Fahrzeugen) oder in Riemenantrieben und Förderbändern verschiedener Anlagen. Außerdem wurden Asbestfasern in Produkten wie texturierten Anstrichen (für Wände und Decken), in verschiedenen Klebstoffen und Kunstharzen und in Bodenbelägen wie Vinylbodenplatten verwendet.

Mögliche Arten der Asbestsanierung

► Welche Art der Asbestsanierung jeweils die geeignetste ist, hängt davon ab, wie der Asbest ursprünglich verwendet wurde. Asbesthaltige Materialien sollten aus Gebäuden und Anlagen unter kontrollierten Bedingungen entfernt und dann als Sondermüll gesammelt, gelagert und entsorgt werden. Der Arbeitsplatz, an dem diese Arbeiten durchgeführt werden, muss klar mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein.



Rechtsgrundlage

Gemäß Richtlinie 1999/77/EG der Europäischen Union ist seit dem 1. Januar 2005 jegliche Verwendung von Asbest verboten. Darüber hinaus verbietet die Richtlinie 2003/18/EG* die Gewinnung von Asbest und die Herstellung und Verarbeitung von Asbestprodukten. So kommt es in der Produktion künftig nicht mehr zur Exposition gegenüber Asbestfasern. Das Problem der Asbestexposition bei Sanierungs-, Abbruch-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten besteht jedoch weiter.

Die gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers

- ▶ Asbestarbeiten dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über die für diese Art von Arbeiten erforderliche Sachkunde verfügen.
- ▶ Die Arbeitgeber müssen für die laufende Unterweisung der asbestexponierten oder möglicherweise asbestexponierten Beschäftigten sorgen.
- ▶ Vor Beginn von Abbruch- oder Wartungsarbeiten muss sich der Arbeitgeber vom Eigentümer oder Benutzer des Gebäudes sämtliche erforderlichen Informationen – auch durch Probenahmen – verschaffen, um vermutete asbesthaltige Materialien identifizieren zu können. Andernfalls ist vom Vorhandensein von Asbest auszugehen und entsprechend zu arbeiten.
- ▶ Jegliche nennenswerte Tätigkeit, während der der Beschäftigte gegenüber Asbeststaub exponiert werden könnte, muss vor Beginn der Arbeiten der zuständigen nationalen Behörde angezeigt werden.
- ▶ Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Exposition sporadisch und gering sein wird, brauchen die Arbeiten nicht angezeigt zu werden. Allerdings muss der Arbeitgeber auch in diesem Fall festlegen, welche Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um die Asbestexposition zu verringern, und sicherstellen, dass diese Maßnahmen ergriffen werden.
- ▶ Die Freisetzung von Asbeststaub am Arbeitsplatz ist unbedingt zu vermeiden.

Außerdem sollte der Arbeitgeber dafür sorgen, dass sich Asbest nicht von den Bereichen aus ausbreitet,

in denen Arbeiten unter seiner Kontrolle durchgeführt werden.

- ▶ Der Arbeitgeber sollte sicherstellen, dass die Beschäftigten und andere möglicherweise Betroffene nicht gegenüber Asbest exponiert werden. Ist dies nicht möglich, sollte die Asbestexposition so weit reduziert werden, wie dies mit anderen Mitteln als Atemschutzgeräten machbar ist. Besteht, nachdem die genannten Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, immer noch die Möglichkeit einer Asbestexposition, dann sollten geeignete Atemschutzgeräte bereitgestellt werden.
- ▶ Vor Beginn der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten ist unbedingt ein Arbeitsplan zu erstellen. Er muss auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung für die auszuführende Arbeit beruhen und Angaben über Art und Ausmaß der Asbestexposition der Beschäftigten und anderer möglicherweise Betroffener enthalten.
- ▶ Waren Beschäftigte einer über dem Grenzwert liegenden Asbestfaserkonzentration ausgesetzt, hat sie der Arbeitgeber über die Asbestkonzentration in der Luft, die Dauer ihrer Exposition und die Maßnahmen zu informieren, die zur Verringerung der Exposition getroffen worden sind.
- ▶ Sobald die Abbruch- oder Sanierungsarbeiten beendet sind, ist zu überprüfen, dass kein Asbest am Arbeitsplatz vorhanden ist.
- ▶ Der Arbeitgeber ist gehalten, Aufzeichnungen über die während ihrer Arbeit asbestexponierten Beschäftigten zu führen und laufend zu aktualisieren. Außerdem sollte der Arbeitgeber vor der Einstellung dafür sorgen, dass eine entsprechend qualifizierte Person den Gesundheitszustand der Beschäftigten prüft und aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen müssen nach der Exposition mindestens 40 Jahre entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden.

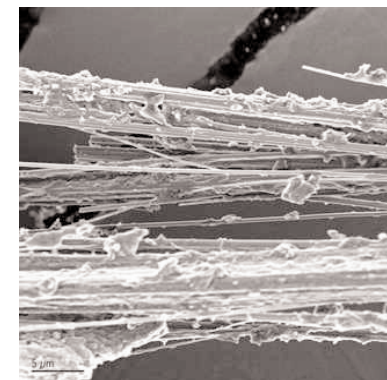
Die Beschäftigten haben Anrecht auf Informationen und Beratung hinsichtlich einer möglichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes nach Ende der Exposition.

Europäische Union, Dezember 2005

EUROPÄISCHE ASBESTKAMPAGNE 2006



**ASBEST IST EINE TÖDERNSTE
SACHE!**



**EXPOSITION UNBEDINGT
VERMEIDEN!**

SLIC
Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter bei der
Europäischen Kommission

* Richtlinie 83/477/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG.